



Planzeichenerklärung

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)

- Art der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)
 - WA 1 Allgemeine Wohngebiete
 - Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. §§ 16 bis 21a BauNVO)
 - I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,8 Geschossflächenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
 - H nur Doppelhäuser
 - H nur Hausgruppen
 - ED nur Einzel- und Doppelhäuser
 - Verkehrsflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - FR Fuß- und Radwege
 - Privatweg Privatwege
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - KWK Kraft-Wärme-Kopplung (Heizzentrale)
 - Grünflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
 - offentliche Grünflächen
 - Spielfeld
 - W Wasserbegleitgrün
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 9)
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - U Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 8.1, 8.2 und 8.4)
 - B Befreiung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 8.3 und 8.6)
 - U Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 8.5) zu erhaltende Einzelbaue
 - Sonstige Planzeichen**
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Males der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrünungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB); hier: Lärmpegelbereiche
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
 - Nachrichtliche Übernahmen** (gem. § 9 Abs. 6 BauGB)
 - U Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts; Geschützter Landschaftsbestandteil (i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 7.4)
- Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne
 - Nachrichtlich; unterirdische Leitungen (mit Schutzstreifen)

Kartengrundlage:
Quelle: Ländersatellitenbild

Liegenschaftskarte
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LGLN
© 2020 Landes-Büro Geodäsie und Landesmessung Niedersachsen
Reprographische Darstellung

Landkreis Emsland
Lingen (Ems), Ort
Gemarkung: Flur
Merkmal: 1:1000
Anlagen-Nr.: 1471/2020 (bei Änderungen bitte angeben)

Das amtliche Arealverzeichnis der Liegenschaftskarte zeigt die rechtliche Lage der Flächen und ist die maßgebende Grundlage für die Festsetzung der Nutzungsart. Die Darstellung der Liegenschaftskarte ist eine Abbildung der tatsächlichen Lage der Liegenschaftskarte. Die Darstellung der Liegenschaftskarte ist eine Abbildung der tatsächlichen Lage der Liegenschaftskarte.

Lingen (Ems), Ort
Landkreis Emsland
Reprographische Darstellung
Merkmal: 1:1000

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)**
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO in Allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 16 und 20 BauNVO)**
2.1 Gebäudehöhen (§ 9 Abs. 1 BauNVO)
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 darf die Traufhöhe der Gebäude (GH) 10,00 m nicht überschreiten. Die Regelung zu den maximal zulässigen Gebäudehöhen (GH) gilt für Hauptgebäude und bezieht sich bei allen Hauptgebäuden auf die absolute Gebäudehöhe und somit auf den obersten Punkt der jeweiligen Dachfläche. Die unteren Bebauungsebenen sind dabei Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten ausgebauten Erschließungsstraße (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Hauptgebäude). Die zulässige Gebäudehöhe darf durch Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik, Solarthermie) um 1,00 m überschritten werden.
2.2 Traufhöhe (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (L) darf die Traufhöhe der Gebäude (TH) 4,50 m nicht überschreiten. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 darf die Traufhöhe der Gebäude (TH) 6,50 m nicht überschreiten. Für die Bemessung gilt jeweils der Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachhaut. Bei Gebäuden mit Flachdach ist der Scheitelpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit der Außenkante der Traufhöhe (TH) anzunehmen. Bezugsbene ist dabei Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten ausgebauten Erschließungsstraße (gemessen in der Mitte der Fahrbahn im rechten Winkel zum Hauptgebäude). Die Regelung zu den maximal zulässigen Traufhöhen (GH) gilt nur für Hauptgebäude.
2.3 Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße, bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht übersteigen.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 4 wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. In Abweichung von der offenen Bauweise wird eine halboffene Bauweise mit einer einseitigen Grenzbebauung zwingend festgesetzt (Kottenhausbebauung). Dabei ist das Gebäude jeweils an der nördlichen bzw. nordöstlichen Grenze zu errichten. Zur gegenüberliegenden Grenze ist mittels Garage eine lückenhafte Bebauung herzustellen. Die Endhäuser sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstückslänge zulässig.
- Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
Zwischen Garagen, offenen Garagen (Carports) und sonstigen Gebäuden nach § 5 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 NBauO und den Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens darf, gemessen von der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße, bis zur Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens, in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite 0,50 m nicht übersteigen.
- Vorgartenflächen**
Im Bereich der umgrenzten Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB sind wasserrechtliche Festsetzungen zulässig. Im gekennzeichneten Bereich ist je Doppelhaushälfte 1 Wohneinheit und bei Hausgruppen je Einheit der Hausgruppe 1 Wohneinheit zulässig.
- Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (passive Schallschutzmaßnahmen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
Schallschutz von Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109
Im Plangebiet sind für die Neubauten bzw. baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Aufenthaltsräumen nach der DIN 4109 Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile (Wand, Fenster, Lüftung, Dach, etc.) zu stellen. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R_{w,ext}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rauminnen nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6) zu bestimmen. Dabei sind die Außenbauteile zugrunde zu legen, die sich aus den in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichen ergeben. Die Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichem Außenlärm ist wie folgt definiert:

Spalte	1	2
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80

Abweichungen von den o.g. Festsetzungen zur Lärmvorsorge sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis zulässig, wenn die Konformität von den einzelnen Fassaden oder Fassadenteilen bestimmt maßgeblichem Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01 die schallschützende Anforderung an die Außenbauteile unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rauminnen nach DIN 4109-1:2018-01, Kapitel 7.1, Gleichung (6), ermittelt und umgesetzt werden.
Zusätzlich sind im gekennzeichneten Bereich (LPB IV) des Plangebietes schwingeldämpfte Lüftungseinrichtungen für vorwiegend zum Schlafen genutzte Räume erforderlich. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens mit entsprechendem Nachweis über Einhaltung eines Beurteilungspegels L_{eq} 50 dB(A) nachts zulässig.
In den gekennzeichneten Bereichen (LPB III, LPB IV) sind beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen Außenwohnbereiche ohne zusätzliche schallschützende Maßnahmen nicht zulässig. Als schallschützende Maßnahmen können die Anordnung der Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugrundeliegenden Gebäude oder der maßgebenden Schallquelle vollständig abgewandten Seiten oder die Anordnung von zusätzlichen schallschützenden Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwände oder Nebengebäude) im Nahbereich vorstanden werden.
Hierbei ist sicherzustellen, dass solche Maßnahmen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung des Verkehrslärm-Belastungspegels um ein Maß der Überschreitung des schallschützenden Orientierungswertes tags bewirken und gesunden Aufenthaltsverhältnisse in den Außenwohnbereichen gewährleisten.
- Gründordnerische Festsetzungen**
8.1 Die öffentliche Grünflächen F1 i.V.m. § 9 (1) 20. BauGB, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, wird als kurzrasige Fläche entwickelt und dauerhaft erhalten. Die Mahd mit Mahdputzabräumung, erfolgt zweimal innerhalb der Vegetationsperiode. An den Stellen zur Bebauung wird eine Hecke angelegt und dauerhaft erhalten, zu verwenden sind: Weissdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina), Hanbuche (Carpinus betulus). Die Obstbäume im Norden und die Stieleichen im Westen der Fläche sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang hat eine Ersatzpflanzung mit derselben Art zu erfolgen. Dies ist eine CEF-Maßnahme für den Grünschnitt.

Örtliche Bauvorschriften

- Dachformen**
Im Plangebiet sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer, Puttdächer, gegeneinander versetzte Puttdächer sowie Zeltdächer zulässig. Im WA 4 und WA 5 sind zusätzlich Flachdächer zulässig. Bei gegeneinander versetzten Puttdächern darf die Höhe des Versatzes zwischen den Dachflächen max. 1,2 m betragen. Hiermit soll erreicht werden, dass die aus dem Versatz resultierende aufgehende Wand innerhalb der Dachfläche gegenüber dieser untergeordnet bleibt.
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie untergeordnete Anbauten bis zu einer Größe von 50 m² Grundfläche sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- Dachneigung**
Die zulässige Dachneigung wird für Satteldächer, Walmdächer, Puttdächer sowie gegeneinander versetzte Puttdächer mit 35°-45° festgesetzt. Zeltdächer sind mit einer Dachneigung von 20°-35° zulässig. Für Flachdächer wird eine Dachneigung von 0°-5° festgesetzt.
- Dachgauben**
Dachgauben und -einschnitte dürfen eine Länge von 1/3 der Traufentlänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeseitenswand muss mindestens 1,50 m betragen.
- Zwerchhäuser**
Zwerchhäuser dürfen eine Länge von 1/2 der Traufentlänge der entsprechenden Gebäudeseite nicht überschreiten. Der Abstand zur seitlichen Gebäudeseitenswand (Ortng) muss mindestens 1,50 m betragen. Zulässig für Zwerchhäuser sind nur Satteldächer, Walmdächer, Puttdächer sowie Flachdächer.
- Dachneigung**
5.1 Als Dachneigung ist ein nicht reflektierendes Material zu wählen. Die Farbnote rot, rotbraun, grau oder schwarzgrau sind als Dachfarbe vorzuziehen.
5.2 Die zulässigen Farben für die Dachneigung entsprechen folgenden Farbnoten aus dem RAL-Farbkatalog:
Farbnote rot und rotbraun:
RAL-Nr.: 2001,2002,3000,3001,3002,3003,3004,3005,3007,3009,3011,3013,3016,3032,3002,8004,8012,8015
Farbnote grau und schwarzgrau:
RAL-Nr.: 6022,7015,7016,7021,7022,7023,7024,7026,7030,7043,7044,9004,9005,9011,9017
Zwischenfarbnote sind zulässig.
- Einfriedigungen**
Künstliche Grundstückeinfriedigungen (bauliche Anlagen), die zur öffentlichen Verkehrsfläche angrenzen (bis 3,00 m Tiefe im nicht überbaubaren Bereich), sind im gesamten Plangebiet nur bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig.
Stabgitter- und Kunststoffzäune als Einfriedigungen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche und öffentlichen Grünflächen angrenzen (bis 3,00 m Tiefe im nicht überbaubaren Bereich), sind in den allgemeinen Wohngebieten unzulässig.

Hinweise

- Gesetzliche Grundlage**
Der diesen Bebauungsplan gilt die Bauzonenverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.
- Überplanung bestehender Bebauungspläne**
Durch den Bebauungsplan Nr. 2 "Baugelände 'Brockhausen'" werden die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 16 "Wohnpark Gauerbach - Südliche Erweiterung" teilweise überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2 werden alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 16 "Baugelände 'Dietke'" und Nr. 25 "Wohnpark Gauerbach - Südliche Erweiterung" für die überplanten Flächen unwirksam.
- Leitungen im Plangebiet**
Im öffentlichen Plangebiet verlaufen eine Trinkwasser-, Mineralölför- und Gasochdruckleitung. Die Schutzstreifen sind von der Bebauung freizuhalten. Es gilt ein grundsätzliches Bauverbot sowie ein Verbot bezüglich sonstiger leitungs- bzw. kabelführender Maßnahmen. Eine Befestigung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Die Leitungen sowie Schutzstreifen müssen jederzeit ungeschnitten mit Bauaufzügen zugänglich sein. Im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung ist zu prüfen, ob eine Absprache bezüglich einzelner Baumaßnahmen mit den jeweiligen Leitungssträgern erforderlich ist.
- Denkmalschutz**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühzeitgeschichtliche Bodenfundstellen (das können u.a. sein Tongefäßreste, Hützelbleisammungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441/799-1120 unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für den Schutz zu sorgen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Kampfmittel**
Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeibehörde, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.
- Landwirtschaft**
Im Plangebiet können gelegentlich landwirtschaftliche Immissionen auftreten, welche als Vorbelastung hinzunehmen sind.
- Artenschutz**
Das Herrichten der Plangebietfläche hat im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Wenn diese Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums erfolgen müssen, ist die Fläche auf Bodenbrütern zu untersuchen. Sollten Bodenbrüter angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben.
- Die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet sollte insektenfreundlich ausgeführt werden (warmweiß, max. 3.300 Kelvin, als Farbtemperatur) und nach oben und nach hinten abgestimmt sein.**
- Baugrund**
Bei Bauvorhaben sind die grundungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1:NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2:NA:2010-12 vorgegeben.
- Nebenanlagen**
Zu den Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind, zählen auch Einfriedigungen jeglicher Art, Verriegelungen jeglicher Art, Kiestflächen, Pflasterflächen sowie Flächen aus Rasengittersteinen.
- Sichtdreiecke**
Die Flächen der Sichtdreiecke sind von Bebauung, Bewuchs und anderen sichtbehindernden Gegenständen höher als 0,80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, etc.) können im Rathaus der Stadt Lingen (Ems) im Fachdienst Stadtplanung, Elisabethstraße 14 - 16 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Nachrichtliche Übernahmen

- Wallhecke Geschützter Landschaftsbestandteil**
Die im Westen des Plangebietes verlaufende bestehende Wallhecke ist gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan nachrichtlich als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzes, Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG übernommen.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) diesen Bebauungsplan Nr. 02 "Brockhausen" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den bestehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Lingen (Ems),
Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Brockhausen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Lingen (Ems), 24.01.2020
Stadtbaurat
- Planverfasser**
Der Entwurf wurde ausgearbeitet von:
Lingen, 24.01.2020
FB Stadtplanung und Hochbau
- Öffentliche Auslegung**
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 "Brockhausen" und der Begründung zugestimmt und die -entworfene- öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der -geänderte- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 2 "Brockhausen" mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.08.2020 bis 08.09.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Lingen (Ems), 11.09.2020
Stadtbaurat
- Satzungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat den Bebauungsplan Nr. 2 "Brockhausen" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.12.2020 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Lingen (Ems), 28.12.2020
Stadtbaurat
- Bekanntmachung**
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 2 "Brockhausen" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am in Kraft getreten.
Lingen (Ems),
Stadtbaurat
- Verletzung von Vorschriften**
Innerhalb eines Jahres nach Inkraft-Treten des Bebauungsplans Nr. 2 "Brockhausen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung -nicht- geltend gemacht worden.
Lingen (Ems),
Stadtbaurat
- | Entwurfsbearbeitung: | IPW | Datum | Zeichen |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| ge: Desmarowitz | INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Helmholtz-Str. 4 • 49124 Varel
Tel. 04471880-0 • Fax 04471880-88 | 2020-10 | Sz/Dw |
| | | 2020-10 | Ber |
| | | geprüft | |
- Wallenhorst, 2020-10-24
Proj.-Nr.: 219088
freigegeben

Stadt Lingen (Ems)
Bebauungsplan Nr. 2
"Brockhausen"
mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtspland M 1 : 5.000

November 2020

STADT LINGEN EMS

M 1 : 1.000

Stadtbaurat
48603 Lingen (Ems)
48603 Lingen (Ems)
Telefon 05919144-0
Internet: www.lingen.de

Fachdienst Stadtplanung
48603 Lingen (Ems)
48603 Lingen (Ems)
Telefon 05919144-043
Email: info@lingen.de